

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1965)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Neuregelung der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938419>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Herabsetzung der Altersbegrenzung der einzelnen Heeresklassen konnte natürlich nicht in einem Zug verwirklicht werden. Vielmehr sah man sich genötigt, schrittweise vorzugehen. Dies ist auch der Grund, weshalb im Jahre 1964 vier Jahrgänge bei den Unteroffizieren und Mannschaften und zwei weitere bei den Offizieren aus der Wehrpflicht entlassen werden. Das Anpassungsprogramm, mit dem 1963 begonnen wurde, kommt im Jahre 1966 zum Abschluss.

Auf Ende 1965 sind sodann rund 38'000 Unteroffiziere und Mannschaften der Jahrgänge 1931 und 1932 vom Auszug in die Landwehr übergetreten. In den Landsturm wurden gleichzeitig etwa 40'000 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der bisherigen Landwehrjahrgänge 1919 bis 1921 versetzt.

Im laufenden Jahre wird der Rekrutenjahrgang 1946 wehrpflichtig, der rund 35'000 junge Wehrmänner umfasst, die in den verschiedenen Schulen ihr militärisches Rüstzeug holen werden.

Es liegt auf der Hand, dass im Zuge der Umorganisation die Zahl der Austretenden grösser ist als diejenige der Eintretenden, ist es doch Ziel der neuen Ordnung, die Zahl der wehrpflichtigen Jahrgänge um 10 herabzusetzen, wobei die frei werdenden Wehrmänner dem Zivilschutz, der Kriegswirtschaft usw. zur Verfügung gestellt werden können.

\*\*\*\*\*

### Neuregelung der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein

Der liechtensteinische Landtag hiess einstimmig das neue Sozialhilfegesetz gut. Für die Fürsorge zuständig ist vom 1. Januar 1966 an nicht mehr die Heimat-, sondern die Wohnsitzgemeinde; 50 Prozent der fürsorgerischen Aufwendungen trägt der Staat und 50% werden auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl abgewälzt.

Auch die persönliche Fürsorge wurde neu geregelt; der Staat greift erst dann ein, wenn die im Gesetz vorgesehene freiwillige Fürsorge und die sogenannte Bewährungshilfe ihren Zweck nicht erfüllt.

Ebenfalls einstimmig verabschiedete der liechtensteinische Landtag eine Gesetzesvorlage, die eine Erhöhung der liechtensteinischen AHV-Renten auf den Stand der sechsten schweizerischen Revision vorsieht. Ausserdem wurde eine Gesetzesvorlage über Ergänzungsleistungen gutgeheissen. (In diesem Mitteilungsblatt finden Sie eine Liste über die AHV- und Invaliden-Vollrenten bei vollständiger Beitragsdauer, wie sie zur Zeit Gültigkeit besitzen).

Gemeinde	1963	1964	1965	1966
Erdboden	123	122	121	120
Arden	100	100	100	100
Trüben	100	100	100	100
Flims	100	100	100	100
Vau	100	100	100	100
Valais	100	100	100	100
Neuchâtel	100	100	100	100
Geneve	100	100	100	100